

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Juni 2009 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

3. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CSU/CSU)

Bedarf das Protokoll, durch das der Beschluss des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009, in dem dieser rechtliche Garantien beschlossen hat, die bestimmte Auswirkungen des Vertrages von Lissabon in Bezug auf die Steuerpolitik, das Recht auf Leben, Bildung und die Familie sowie die Verteidigungspolitik - deren Eintritt von der irischen Bevölkerung befürchtet worden waren - in rechtsverbindlicher Weise ausschließen sollen (Rat der Europäischen Union 11225/09, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anlage 1), „uneingeschränkten Vertragsstatus“ erhalten soll (Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Abschnitt I Nummer 5 Ziffer iv, v), der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Glos
vom 2. Juli 2009

Der Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 18./19. Juni 2009 steht im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon und erfordert keine erneute Ratifizierung des Vertrages von Lissabon in den übrigen Mitgliedstaaten. Er hat somit auch keine Auswirkungen auf das Ratifizierungsverfahren zum Vertrag von Lissabon in Deutschland. Der Beschlusstext soll auf Wunsch Irlands zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrags, d. h. nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und somit auch nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens zum Vertrag in allen Mitgliedstaaten, in die Form eines dann durch alle Mitgliedstaaten ratifizierungsbedürftigen Protokolls gegossen und somit Teil des Primärrechts werden.

4. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Wenn ja, welche Konsequenzen hätte es für die Geltung der in Frage 3 genannten rechtlichen Garantien, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Ratifikation des Protokolls nicht erfolgt?

*Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 2. Juli 2009*

Die Geltung der Irland gegebenen rechtlichen Garantien hängt nicht von der Verankerung des Beschlusses in einem Protokoll ab.

5. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Welche rechtliche Bedeutung haben nach Auffassung der Bundesregierung die „feierliche Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer zur Sozialpolitik und zu den anderen Angelegenheiten“ (Rat der Europäischen Union 11225/09, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anlage 2) und die einseitige Erklärung Irlands (Anlage 3) unter Berücksichtigung des Umstandes, dass diese der irischen Ratifikationsurkunde beigefügt wird und vom Europäischen Rat ausdrücklich zur Kenntnis genommen worden ist (Schlussfolgerungen des Vorsitzes Abschnitt I Nummer 4)?

*Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 2. Juli 2009*

Die feierliche Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer, zur Sozialpolitik und zu anderen Angelegenheiten ist eine Erklärung des Europäischen Rates, in der die einschlägigen Bestimmungen der Verträge in ihrer durch den Vertrag von Lissabon weiterentwickelten Fassung herausgestellt werden. Die Erklärung geht auf entsprechende Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon ein, die der irische Ministerpräsident beim Europäischen Rat im Dezember 2008 deutlich gemacht hat.

Die einseitige Erklärung Irlands steht im Einklang mit dem Vertrag und hat klarstellenden Charakter. Sie betrifft die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die irische Neutralität und geht insbesondere auch auf die diesbezüglichen innerstaatlichen Regelungen in Irland ein. Sie wurde vom Europäischen Rat zur Kenntnis genommen, ohne dass Einwände erhoben wurden.